

12. November

„I. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 13. März 2002 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Ausstellungsdaten: FA14A-21/6134-2002/2) wurde mir die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 119 GewO) erteilt. Ich übe dieses Gewerbe seit dem Jahr 2002 im gesetzlichen vorgesehenen Umfang aus. Ich berate, begleite und betreue als Diplom-Lebensberater mittels psychologischer Beratung einzelne Menschen, Paare, Familien, Gruppen, Organisationen und Institutionen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von Körper, Seele und Geist. Unter Berücksichtigung von Lebenswelt, Freizeit und Arbeitswelt arbeite ich an der Steigerung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens im Sinne der bereits genannten ganzheitlichen Betrachtungsweise sowie an den daraus resultierenden Gesundheitsverhalten, wie zB an der Vermeidung von Gesundheitsrisiken und der Herstellung eines gesünderen psychosozialen Umfeldes...

II. Das Psychologengesetz 2013...

III. Zum Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides...

IV. Verfassungskonforme Interpretation...

V. Antrag

Der Antragsteller begehrt die Erlassung eines Feststellungsbescheides mit folgendem Inhalt:

Es wird festgestellt, dass die dem Antragsteller erteilte Gewerbeberechtigung gem § 119 GewO zur Ausübung des Gewerbes des Lebens- und Sozialberaters auch nach Inkrafttreten des Psychologengesetz 2013 am 1. Juli 2014 uneingeschränkt weitergilt.“